

# Deine freiwillige Krankenversicherung

Stand: Januar 2025

**mkk**

## Wie berechnet sich dein Beitrag?

Die **Beitragsbemessung** richtet sich nach deiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, deinem Personenkreis und den aktuellen gesetzlichen Grenzwerten. Zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen Einnahmen und Geldmittel, die du für den Lebensunterhalt verbrauchst oder verbrauchen könntest (ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung). Ändern sich diese Voraussetzungen, kann sich auch die Höhe deines Beitrags ändern. Teile uns daher entsprechende Änderungen bitte unverzüglich mit (§ 206 Sozialgesetzbuch V).

Die vom Gesetzgeber festgelegte Grenze, ab der deine Einnahmen beitragspflichtig werden, ist die so genannte **Mindestbemessungsgrenze**. Diese liegt für das Jahr 2025 bei monatlich 1.248,33 Euro (unabhängig davon, ob diese Einnahmen tatsächlich erreicht werden).

Die Beitragsbemessung für **Fachschülerinnen und -schüler und Studierende** richtet sich nach dem aktuellen Bafög-Bedarfssatz in Höhe von monatlich 855 Euro. Die Beitragsbemessung für **Anwartschaftsversicherte** richtet sich nach 1/10 der monatlichen Bezugsgröße. Im Jahr 2025 liegt diese bei 3.745 Euro.

Die Summe, bis zu der deine Einnahmen maximal für die Beitragsbemessung herangezogen werden, ist die **Höchstbemessungsgrenze**. Diese beträgt für das Jahr 2025 monatlich 5.512,50 Euro.

## Beitragszuschüsse des Arbeitgebers

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung. Du kannst diese Bestätigung entweder deinem Arbeitgeber vorlegen oder eine entsprechende Bescheinigung bei uns anfordern.

## Pflegeversicherung

Freiwillig Krankenversicherte sind gleichzeitig in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind. Die Mitgliedschaft wird von der mkk - meine pflegekasse durchgeführt.

Freiwillig Krankenversicherte können sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Den Antrag stellst du bitte innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der mkk - meine pflegekasse. Voraussetzung ist unter anderem, dass ein gleichwertiger privater Pflegeversicherungsvertrag besteht. Wir beraten dich gerne, sprich uns am besten vor Abschluss eines solchen Vertrages an.

Für **kinderlose Mitglieder** nach Vollendung des 23. Lebensjahres gilt ein gesetzlicher Pflegezuschlag in Höhe von 0,6 Prozent. Um vom Pflegezuschlag befreit zu werden, benötigen wir einen Nachweis der Eltern-eigenschaft (Geburtsurkunde aller Kinder, Kopie Kindergeldbescheid aller Kinder).

Die Beitragsfestsetzung zur sozialen Pflegeversicherung erfolgt im Namen der mkk - meine pflegekasse. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind (zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen) an uns zu zahlen.

## Wann erfolgt die Zahlung der Beiträge?

Bitte entrichte deinen Beitrag jeweils bis spätestens zum **15. des Folgemonats**.

## Ende der freiwilligen Krankenversicherung

Deine freiwillige Krankenversicherung endet bei Kündigung, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Monats.

Wirst du als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer versicherungspflichtig, kannst du sofort zur mkk - meine krankenkasse wechseln. Wir unterstützen dich gerne dabei. Dein Arbeitgeber wird dich dann bei uns anmelden.

## Wir sind 24/7 für dich da



35 ServiceCenter  
bundesweit



meine-krankenkasse.de/  
videochat



0800 1656616\*  
\*kostenfrei innerhalb Deutschlands



info@  
meine-krankenkasse.de



meine-krankenkasse.de

Folge uns auf:

